

Leipziger Tageblatt

001

und

Anzeiger.

N^o 26.

Mittwoch, den 26. Januar.

1842.

Bekanntmachung.

Bei dem am 26. dieses Monats im hiesigen Schützenhause stattfindenden Maskenballe haben von Abends 5 Uhr an die nach dem Schützenhause zu fahrenden Wagen durch die Schützenstraße, die von selbigem retour kommende aber durch die Querstraße ihren Weg zu nehmen.

Zugleich wird das gegen das schnelle Fahren bestehende Verbot hiermit eingeschärft.

Leipzig, den 25. Januar 1842.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Stengel.

Expedition ohne Avis. — Zahlungs-Verweigerung. *)

Zum warnenden Beispiele, wie Gerichtshöfe (da wo keine Handelsgerichte existiren) über kaufmännische Angelegenheiten urtheilen, möge folgende kurze Erzählung, welche actenmäßig ist, und das hierauf vom königlichen Oberlandesgerichte zu Paderborn gefällte Urtheil dienen.

Der Kaufmann Th. Kocholl in Minden empfing den 29. Mai von Erfurt einige Colli Mobilien und Effecten ohne Avis, nahm solche richtig und wohlbeschaffen auf gutes Lager, wartete 18 Tage vergebens auf Avis und schrieb nach Ablauf dieser Zeit an den Absender in E., um die Bestimmung der erhaltenen Sachen zu erfahren. Er empfing als Antwort auf sein Schreiben den 18. Juni Morgens die Anzeige, daß die Sachen für den von Erfurt nach Minden versetzten Hauptmann Kühn bestimmt seien, dessen Befugung er damit, Fracht und Spesen nachnehmend, befolgen möge. R. ließ nun sogleich den Hauptmann K. aufsuchen und setzte denselben durch den so eben empfangenen Avisbrief von der Ankunft seiner Sachen in Kenntniß, indem er zugleich um Empfangnahme derselben ersuchen ließ. R. ließ K. bitten, ihm die Sachen sofort ins Haus zu senden, welches an demselben Tage in bester Ordnung gesch. Als nun R. seine Fracht-, Porto- und Fuhrlohn-Auslagen am andern Tage mit 7 Thlr. 22 Sgr. einfordern ließ, erklärte Hauptmann K., dem R. nichts schuldig zu sein und nichts bezahlen zu wollen. R. wurde nun bei königl. Oberlandesgerichte zu Paderborn gegen Hauptmann K. klagbar, indem er darauf antrug, denselben zur Bezahlung der Fracht und Spesen der von R. in bester Ordnung erhaltenen Sachen (oder Mobilien und Effecten) und

zur Erstattung der durch die Klage entstehenden Kosten zu verurtheilen, wobei R. den Grundsatz aufstellte (der in der ganzen Welt unter Kaufleuten besteht), daß Fracht und Spesen auf dem Gute ruhen und dieses dafür dem Spediten haftet.

Hierauf erfolgte nun folgendes merkwürdiges Erkenntniß, welches zur Kenntniß aller Spediten gebracht zu werden verdient.

In Sachen des Kaufmanns Th. Kocholl zu Minden, Klägers wider den Hrn. Hauptmann Kühn daselbst, Beklagten, hat der unterzeichnete Hr. Commissarius, den verhandelten Acten gemäß und in Erwägung:

- 1) daß zwischen dem Kläger und dem Beklagten gar kein Contractverhältniß wegen der Expedition der in der Klage genannten Sachen vorliegt;
- 2) der Kläger auch nicht nachgewiesen hat, daß er durch Bezahlung der eingeklagten Frachtgelder eine Schuld des Beklagten getilgt oder dessen Vermögen vermehrt habe;
- 3) darauf nichts ankömmt, ob nach kaufmännischen Grundsätzen Auslagen und Spesen auf den spediten Waaren haften, da dieser Grundsatz nicht durch die Gesetz sanctionirt wird;
- 4) endlich gegen die Portoauslagen ad 10 Sgr. und Provision für Fuhrlohn ins Haus ad 11 Sgr. 3 Pf. nichts eingeklagt ist — für Recht erkannt, daß Beklagter schuldig, dem Kläger 21 Sgr. 3 Pf. zu entrichten, letzterer aber mit der Rechtsforderung von 6 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. abzuweisen und die Kosten zu $\frac{1}{2}$ dem Beklagten und zu $\frac{1}{2}$ dem Kläger aufzuerlegen.
Von Rechtswegen.

Paderborn, den 13. December 1841.

Königl. preussisches Oberlandesgericht.
Hofen.

An den Kaufmann Herrn Theodor Kocholl zu Minden.

*) Das Kölner Organ macht obige Mittheilung, deren Aufnahme in diese Blätter auch für den hiesigen Handelsstand nicht ohne Interesse sein dürfte.